

Flächennutzungsplan 2015 Punktuelle Änderung im Bereich „Schulsportstadion / Kita“

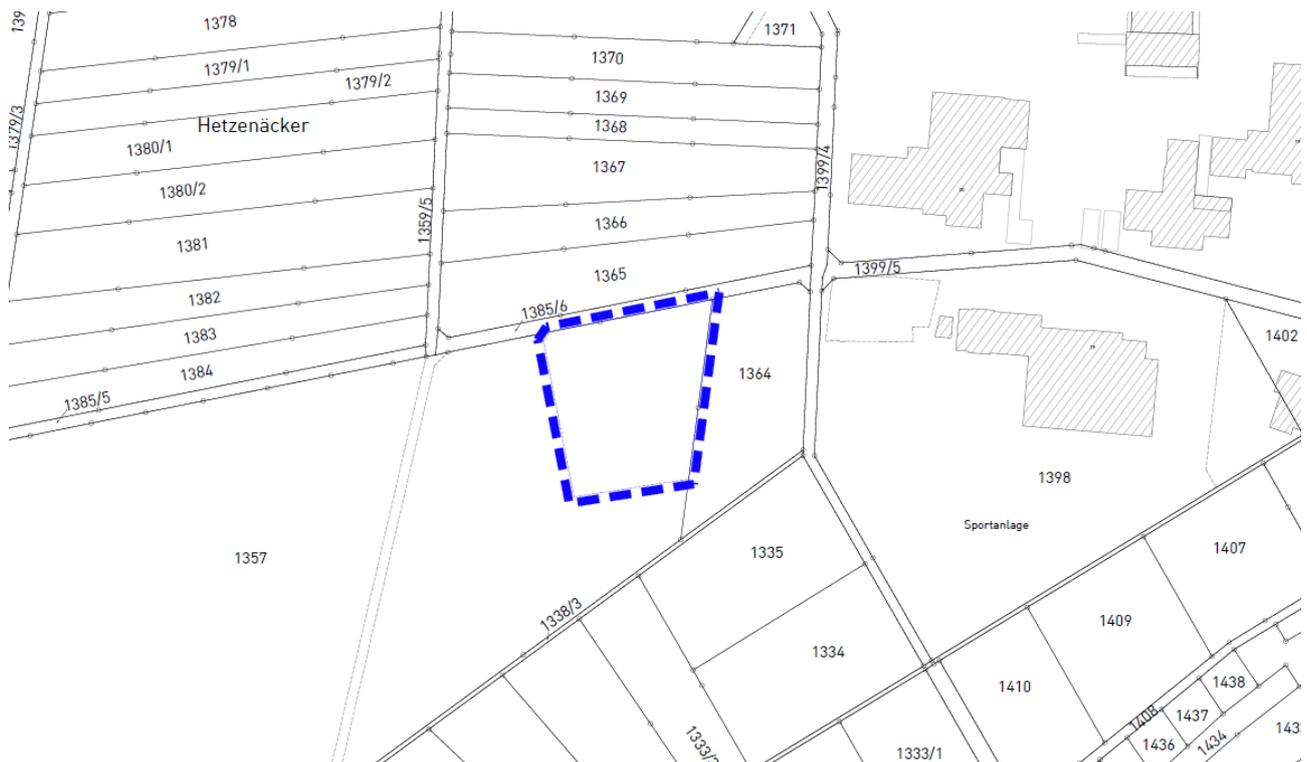
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB -

Am 17.09.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 06.05.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Bisingen. Nördlich befindet sich der Festplatz der Gemeinde, im Osten eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche und daran anschließend das Schulgelände mit Sporthalle und Tennisplatz, nach Süden öffnet sich das Gebiet in die freie Landschaft und im Westen grenzt das bestehende Stadion an die Planfläche, welches saniert werden soll. Der geplante Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einer Gesamtfläche von 3.053 m² beinhaltet einen Teil des Flurstücks 1357.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen.



2. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Bolzplatz, welcher nur noch sporadisch genutzt und nach Sanierung des westlichen Schulsportstadions nicht mehr benötigt wird.

Die Gemeinde Bisingen beabsichtigt derzeit unterschiedliche Kindergärten in der Gemeinde zu sanieren und teilweise neu zu bauen. Aufgrund dieser Neubau- und Sanierungsmaßnahmen der örtlichen

Kindergärten werden temporär Unterbringungen für die Kinder während der Neu- und Umbauphasen benötigt. Da hierfür auf der Gemarkung keine leerstehenden Gebäude zur Verfügung stehen plant die Gemeinde über einen Zeitraum von ca. 7-10 Jahren eine Kita in Modulbauweise als Ausweichquartier für die Kinder aufzustellen. Aufgrund des längeren Zeitraums ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Um das Vorhaben im Plangebiet realisieren zu können wurde bereits ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Das Bebauungsplanverfahren beinhaltet sowohl die Überplanung des Bolzplatzes, als auch das Schulsportstadion, welches saniert werden soll.

Die Planung als Fläche für den Gemeinbedarf widerspricht der Ausweisung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“, was die vorliegende FNP-Änderung im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche veranlasst. Hierdurch soll eine längere Übergangslösung zur Errichtung einer Kita in Form einer Modulbauweise geschaffen werden.

Für den Bereich des Schulsportstadions bleibt die Ausweisung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erhalten.

3. Umweltbezogene Informationen

Neben dem Planentwurf sind folgende wesentliche umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und möglichen Betroffenheiten von Menschen (insb. Wohn- und Erholungsfunktionen), Pflanzen und Tieren (insb. Lebensraum), der biologischen Vielfalt und des Artenschutzes, Boden (insb. Flächenversiegelung), Wasser (insb. der Rückhalt und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers), Klima (insb. Kaltluft- und Frischluftproduktion), des Landschafts- und Ortsbildes (Beeinträchtigung als Folge der Bebauung) sowie von Kultur- und Sachgütern und deren jeweiliger Wechselwirkungen vom 14.08.2024.

Zudem die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zu den vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen und der vorhabensbedingten Betroffenheit von planungsrelevanten Arten sowie der auf dieser Basis zu ergreifenden Maßnahmen vom 14.08.2024.
- Die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten und Behörden zu den Themen Denkmalschutz, Boden, Bahnmissionen, Entwässerung, Klima, Biotopschutz und verkehrliche Erschließung.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus Abwägungsprotokoll und Begründung inklusive Anlagen (Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Plangebiet, Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit Planteil der punkt. Änderung, Umweltbericht zum

Bebauungsplanverfahren und der Flächennutzungsplanänderung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplanverfahren) wird in der Zeit vom 30.09.2024 bis einschließlich 01.11.2024 im Internet unter <https://www.gemeinde-bisingen.de/service/verwaltung-buergerservice/ortsrecht/> veröffentlicht.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu den Planungen äußern.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (Mailadresse: bauamt@bisingen.de); sie können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Bisingen, Fachbereich Bauen, Hinter Stöck 2, 72406 Bisingen während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin enthalten.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen bei der Gemeinde Bisingen, Fachbereich Bauen, Hinter Stöck 2, 72406 Bisingen während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.
- Vereinigungen i.S.d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Bisingen, 24.09.2024

gez.

Roman Waizenegger
Bürgermeister